

## Die Bewertung und Bilanzierung von Pensions- und anderen Personalverpflichtungen nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

Das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.5.2009 ist mit seiner Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 28.5.2009 in Kraft getreten. Ziel des BilMoG ist eine Modernisierung des Handelsrechts durch Annäherung an internationale Rechnungslegungsstandards. Wesentlicher Gegenstand des BilMoG ist die Bewertung und Bilanzierung von Pensions- und anderen Personalverpflichtungen mit den folgenden Eckdaten:

- Die vorgeschriebene Abzinsung der Zahlungsverpflichtungen erfolgt mit einem marktgerechten Zins, der von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung monatlich festgelegt wird. Künftig absehbare Erhöhungen der Verpflichtungen (wie z.B. Einkommens- und Rentensteigerungen) sind zu berücksichtigen. Als Bewertungsmethode wird das (ggf. leicht modifizierte) Teilwertverfahren ebenso wie die für IFRS- oder US-GAAP verwendete PUC-Methode zulässig sein.
- Für die Erfüllung der Pensionsverpflichtungen zweckgerichtetes Vermögen ist unter bestimmten Voraussetzungen gegen die Pensionsrückstellung zu saldieren (Saldierungsgebot). Veränderungen wird es darüber hinaus in der Bewertung von wertpapierorientierten Zusagen geben.
- Der in der jährlichen Veränderung der Rückstellung enthaltene Zinsanteil ist - sofern vorliegend mit dem Ertrag eines zur Erfüllung der Pensionsverpflichtungen zweckgerichteten Vermögens saldiert - zukünftig separat in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen.
- Die neuen Vorschriften des BilMoG sind spätestens für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2009 beginnen, anzuwenden. Zur Erleichterung des Übergangs ist es zulässig, die am Beginn des Übergangsjahres festzustellende Differenz zwischen dem neuen und bisherigen Wertansatz für Pensionsverpflichtungen auf 15 Jahre zu verteilen. Dabei muss in jedem Jahr mindestens 1/15 des Unterschiedsbetrags zugeführt werden.
- Die Auswirkungen der neuen Vorschriften sind beträchtlich. Wurde bisher auf der Grundlage der steuerlichen Vorschriften mit 6,0 % abgezinst, erhöht sich die Rückstellung durch den Zinswechsel um 10 - 20 %. Die Einbeziehung einer Rentendynamik von 1 % bzw. 2 % jährlich erhöht die Pensionsrückstellung um weitere 10 % bzw. 20 %. Eine Einbeziehung von Anpassungen in der Anwartschaftsphase führt bei einer unterstellten Dynamik von 2 % bzw. 3 % je nach Zusagetyp zu einer Erhöhung um weitere 10 - 20 %. Insgesamt kann demnach die Pensionsrückstellung in der Handelsbilanz durchaus um 30 - 60 % höher ausfallen als bisher.
- Im Anhang zur Bilanz sind nach BilMoG ausführliche Angaben zu den Pensions- und anderen Personalverpflichtungen zu machen. Hierzu gehören u.a. Angaben zu den Bewertungsannahmen wie dem Zins, den Sterbetafeln, den unterstellten Einkommens- und Rentensteigerungen sowie dem angewandten Bewertungsverfahren.
- Ergänzend sei angemerkt, dass für die mittelbaren Pensionsverpflichtungen weiterhin das Wahlrecht der Passivierung oder der Angabe einer Unterdeckung im Anhang zur Bilanz besteht, allerdings auf Basis der neuen Bewertungsvorschriften.

Köln, den 07.08.2009  
Db/Pz